



Nr. 19 / 2. September 2016

Kommunales Förderwesen

Inhaltsübersicht

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 263

Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); ABS 48 Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geltendorf-Memmingen-Lindau, Planfeststellungsabschnitt 1 der Strecke 5520, km 42,384 bis km 63,008; Bekanntmachung Erörterungstermin 264

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Klinikums Passau auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Passau nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) 264

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahnhaltstellenverlängerung Karlsplatz (Stachus) in der Bayerstraße in München durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 265

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung vom 2. September 2016

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von Schul- und Schulsportanlagen sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2017 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

18. November 2016

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/>

Aufzuführen sind nur die Schul- und Schulsport-Maßnahmen, für die im Jahr 2017 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind nicht anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2017 nicht mehr berücksichtigbar sind.

sichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2018 möglich sein wird.

München, 2. September 2016
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungsvizepräsidentin

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
ABS 48 – Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geltendorf-Memmingen-Lindau, Planfeststellungsabschnitt 1 der Strecke 5520, km 42,384 bis km 63,008**

**Bekanntmachung Erörterungstermin
AktENZEICHEN 31.2-3532.1-666**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

am Dienstag, den 20. September 2016, 09:00 Uhr
für rechtsanwaltlich vertretene Kommunen, für Kommunen ohne Rechtsanwalt, für Behörden, Leitungsträger, Spartenträger und sonstige Träger öffentlicher Belange,

am Mittwoch, den 21. September 2016, 09:00 Uhr
für rechtsanwaltlich vertretene private Einwender und

am Mittwoch, den 21. September 2016, 14:00 Uhr
für Vereinigungen, für Privateinwender aus der Gemeinde Geltendorf und der Gemeinde Weil mit den Ortsteilen Weil und Schwabhausen,

am Donnerstag, den 22. September 2016, 09:00 Uhr
für rechtsanwaltlich vertretene private Einwender und für Privateinwender aus der Gemeinde Penzing mit den Ortsteilen Penzing, Epfenhausen und Untermühlhausen

am Freitag, den 23. September 2016, 09:00 Uhr
für Privateinwender aus der Gemeinde Igling, der Gemeinde Lamerdingen mit dem Ortsteil Großkitzighofen und des Marktes Kaufering.

Veranstaltungsort ist die Lechauhalle, Bayernstraße 17 in 86916 Kaufering.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann; mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 2. September 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Antrag des Klinikums Passau auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Passau nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);**

**Bekanntgabe vom 2. September 2016
AktENZEICHEN 25-3-3721.4-2016-PA**

Das Klinikum Passau, Eigenbetrieb der Stadt Passau und Lehrkrankenhaus der Universität Regensburg, Innstraße 76, 94032 Passau, hat am 15. Februar 2016 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht gemäß § 6 LuftVG beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2949 eingeholt werden.

München, 2. September 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 23. August 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahnhaltstellenverlängerung Karlsplatz (Stachus) in der Bayerstraße in München durch die Stadtwerke München GmbH Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 23. August 2016 Geschäftszeichen 23.2-3623-4-1-16

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.